

**Berlin, November 2017**

**Satzung**  
**des**  
**Charging Interface Initiative e.V.**

**§ 1**  
**Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen

**Charging Interface Initiative e.V.**

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen werden.

**§ 2**  
**Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist
- a) die Förderung von Standards auf dem Gebiet des sogenannten Combined Charging Systems für das Laden elektrischer Fahrzeuge aller Art in möglichst vielen Teilen der Welt,
  - b) die Erarbeitung von Anforderungen für Standards und Zertifizierung des Combined Charging System und
  - c) die Förderung und Vorbereitung der Einführung und Verbreitung von Standards für das Combined Charging System in möglichst vielen Teilen der Welt sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen und Dienstleistungen.

- (2) Der Verein ist zu allen Handlungen und Maßnahmen einschließlich der Gründung von Zweigstellen im In- und Ausland berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar dem Zweck des Vereins zu dienen geeignet sind.

### **§ 3**

#### **Kein Erwerbszweck, Mittelverwendung, kein Rechtserwerb**

- (1) Der Verein verfolgt keinen eigenen Erwerbszweck.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Der Verein erwirbt kein Eigentum an den Ergebnissen seiner Tätigkeit und der Tätigkeit der Mitglieder auf Grund und im Zusammenhang mit dem Verein.

### **§ 4**

#### **Arten von Mitgliedern**

- (1) Der Verein hat Stammmitglieder und sonstige Mitglieder.
- (2) Die Gründungsmitglieder sind zugleich Stammmitglieder. Stammmitglied kann außerdem werden, wer bereit ist, die in dieser Satzung für Stammmitglieder bestimmten besonderen Pflichten zu erfüllen.

### **§ 5**

#### **Erwerb der Mitgliedschaft, Aufnahmegebühr**

- (1) Mitglieder des Vereins sind die ersten Unterzeichner dieser Satzung als Gründungsmitglieder.
- (2) Mitglied des Vereins kann außer den Gründungsmitgliedern jede juristische Person, natürliche Person und Vereinigung von juristischen und/oder natürlichen Personen werden, die sich glaubhaft zum Zweck des Vereins bekennt und bereit ist, die mit der Vereinsmitgliedschaft verbundenen Pflichten zu erfüllen.
- (3) Hat ein Konzern im Sinne von § 15 AktG nur ein Gründungsmitglied, können höchstens zwei mit diesem Gründungsmitglied im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen dem Verein durch vereinfachten Beitritt beitreten. Hat ein Konzern im Sinne von § 15 AktG zwei Gründungsmitglieder, kann höchstens ein weiteres mit diesem Gründungsmitglied im Sinne des § 15 AktG verbundenes Unternehmen dem

Verein durch vereinfachten Beitritt beitreten. Hat ein Konzern im Sinne von § 15 AktG drei Gründungsmitglieder, ist der vereinfachte Beitritt von mit diesen Gründungsmitgliedern im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen nicht zulässig. Der vereinfachte Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird mit Zugang der Beitrittserklärung sofort wirksam. § 5.4 findet keine Anwendung.

- (4) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand leitet den Antrag unverzüglich an den Steuerkreis zusammen mit einem Entscheidungsvorschlag weiter. Der Steuerkreis entscheidet über den Antrag. Die Entscheidung soll innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Zugang des Antrags beim Vorstand erfolgen. Der Vorsitzende des Steuerkreises teilt dem Vorstand unverzüglich die Entscheidung des Steuerkreises mit. Der Vorstand soll dem Antragsteller unverzüglich schriftlich mitteilen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt wurde. Die Ablehnung des Antrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit keiner Begründung. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft kann insbesondere abgelehnt werden, wenn zu besorgen ist, dass in Ansehung des Antragstellers ein Umstand vorliegt, der gemäß § 9.4 den Ausschluss eines Mitglieds aus wichtigem Grund als Folge haben kann.
- (5) Der Steuerkreis kann einen Aufnahmebeitrag als Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft festsetzen und den Aufnahmebeitrag jederzeit ändern. Der Aufnahmebeitrag soll insbesondere berücksichtigen, dass neue Mitglieder, je nach dem Zeitpunkt ihres Beitritts zum Verein, durch die Mitgliedschaft in den Genuss von Rechten und Leistungen des Vereins und sonstigen Vorteilen kommen können, ohne dass sie zu den bisherigen Aufwendungen des Vereins beigetragen haben. Der Aufnahmebeitrag ist drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstands bei dem Mitglied, dass der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft angenommen wurde, in voller Höhe fällig.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Geld- und/oder Sachbeiträge an den Verein zu leisten. Die Sachbeiträge werden Eigentum des Vereins. Die Haftung des Vereins für den Verlust und die Verschlechterung der als Sachbeiträge geleisteten Sachen ist ausgeschlossen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen in Geld verpflichtet. Der Geldbeitrag wird als Jahresbeitrag für jedes volle Kalenderjahr erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Jahresbeitrag kann für ein Kalenderjahr oder für mehrere Kalenderjahre beschlossen werden. Der Jahresbeitrag ist, wenn er für das laufende Kalenderjahr beschlossen wird, einen Monat nach der Beschluss-

fassung, und, wenn er für ein folgendes Kalenderjahr oder für mehrere folgende Kalenderjahre beschlossen wird, am dreißigsten Bankarbeitstag (am Sitz des Vereins) des betreffenden Kalenderjahres in voller Höhe zur Zahlung fällig. Im Falle des Beitritts zum Verein ist der volle Jahresbeitrag für das Kalenderjahr, in dem der Beitritt erfolgt, zu zahlen und sechs Wochen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstands bei dem Mitglied, dass der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft angenommen wurde, in voller Höhe fällig.

- (3) Die Stammmitglieder sind außerdem zu Sachbeiträgen in der Weise verpflichtet, dass sie eigene Beschäftigte, die besondere Kenntnisse und Fähigkeiten auf einem Gebiet des Vereinszwecks haben, dem Verein unentgeltlich zur Mitwirkung in den Organen und Arbeitsgruppen des Vereins zur Verfügung stellen. Der Umfang dieser Pflicht soll für alle Stammmitglieder ungefähr gleich groß sein.
- (4) Wurde die Erhöhung von Geld- und/oder Sachbeiträgen beschlossen, ist jedes Mitglied, das dadurch zur Leistung des erhöhten Beitrags verpflichtet wird, zur fristlosen Kündigung seiner Mitgliedschaft berechtigt. Im Falle der fristlosen Kündigung entfällt die Pflicht dieses Mitglieds zur Leistung des höheren Beitrags, jedoch nicht die Pflicht zur Leistung des Beitrags in der bisherigen Höhe.

## § 7

### Sonderbeiträge, Umlagen

- (1) Die Mitgliederversammlung kann Sonderbeiträge und Umlagen beschließen, zu deren Leistung die Mitglieder nach näherer Maßgabe des Beschlusses verpflichtet sind. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und außerdem der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Stammmitglieder.
- (2) Wurde ein Sonderbeitrag oder eine Umlage beschlossen, ist jedes Mitglied, das durch den Beschluss zur Leistung des Sonderbeitrags oder der Umlage verpflichtet wird, zur fristlosen Kündigung seiner Mitgliedschaft berechtigt. Im Falle der fristlosen Kündigung entfällt die Pflicht des Mitglieds zur Leistung des Sonderbeitrags oder der Umlage.

## § 8

### Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist nach näherer Maßgabe dieser Satzung
  - a) verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern, insbesondere durch Mitwirkung von Beschäftigten des Mitglieds in den Arbeitsgruppen sowie durch unentgeltliche Überlassung von Informationen insbesondere technischer Art auf

den Gebieten des Vereinszwecks an den Verein, soweit nicht dieser Überlassung schutzwürdige Belange des Mitglieds entgegenstehen;

- b) berechtigt und verpflichtet, an den Maßnahmen des Vereins in Bezug auf Standards auf dem Gebiet des Combined Charging Systems für das Laden elektrischer Fahrzeuge aller Art mitzuwirken.
- (2) Stammmitglieder haben außerdem die in dieser Satzung bestimmten besonderen Rechte und besonderen Pflichten.
  - (3) Die Mitglieder sind in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder nicht verpflichtet, die Standards auf dem Gebiet des Combined Charging Systems für das Laden elektrischer Fahrzeuge aller Art bei sich umzusetzen.
  - (4) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich und nicht durch Einzelrechtsnachfolge übertragbar. Jedoch geht die Mitgliedschaft im Falle der Verschmelzung, der rechtsformwechselnden Umwandlung oder der Spaltung auf den - ggfls. partiellen - Gesamtrechtsnachfolger über.

## § 9

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Kündigung durch das Mitglied, durch Ausschluss des Mitglieds, durch Tod des Mitglieds und unbeschadet § 8.4 Satz 2 durch Auflösung des Mitglieds. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft eines Mitglieds wird der Verein von den verbliebenen Mitgliedern fortgesetzt.
- (2) Die Kündigung kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grunde sowie aus den in dieser Satzung genannten weiteren Gründen bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied des Vereins kann aus wichtigem Grunde fristlos aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Steuerkreises, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung gemäß § 9.6 den Ausschluss beschließt. Bei der Beschlussfassung des Steuerkreises ist ein Steuerkreismitglied nicht stimmberechtigt, in dessen Person ein Interessenkonflikt vorliegt. Der Vorsitzende des Steuerkreises teilt dem Mitglied den Ausschluss und die Gründe für den Ausschluss unverzüglich schriftlich mit. Der Zugang der Mitteilung über den Ausschluss bei dem Mitglied ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit des Ausschlussbeschlusses. Mit dem Zugang der Mitteilung über den Ausschluss bei dem Mitglied ruhen dessen Rechte und Pflichten als Mitglied mit Ausnahme des Rechts gemäß § 9.6 und der

Pflichten zur Zahlung der im Zeitpunkt des Zugangs der Mitteilung fälligen Geldbeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen.

- (4) Als wichtiger Grund zum Ausschluss gilt es insbesondere, wenn
- a) das Mitglied eine ihm nach dieser Satzung obliegende wesentliche Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat und die Verletzung trotz schriftlicher Aufforderung des Vorstands oder des Steuerkreises, die Verletzung innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens 60 Tagen nach Zugang der Aufforderung zu beenden, fortsetzt;
  - b) das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrags oder eines Sonderbeitrags oder einer Umlage mehr als ein Jahr im Verzug ist;
  - c) über das Vermögen des Mitglieds das Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds rechtskräftig abgelehnt wurde;
  - d) eine leitende Führungskraft des Mitglieds im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft dieses Mitglieds im Verein nachweislich eine Handlung vornimmt oder unterlässt, die zu einer Bestrafung von Mitarbeitern dieses Mitglieds oder Dritter wegen Betrugs, Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Bestechung, Vorteilsannahme, Bestechlichkeit und anderer Arten der Korruption geführt hat oder führen kann und dadurch ein wesentlicher Nachteil für die Tätigkeit und/oder das Ansehen des Vereins eingetreten ist;
  - e) das Mitglied in sonstiger grober Weise den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder geschädigt hat.
- (5) Der Steuerkreis muss dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben haben.
- (6) Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Zugang der Mitteilung über den Ausschluss gemäß § 9.3 Satz 5 beim Vorsitzenden des Steuerkreises schriftlich beantragen, dass die nächste Mitgliederversammlung an Stelle des Steuerkreises über den Ausschluss beschließt. Bei der Beschlussfassung sind diejenigen Mitglieder nicht stimmberechtigt, bei denen ein Interessenkonflikt vorliegt. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder und außerdem der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Stammmitglieder.

- (7) Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft werden der Aufnahmebeitrag und die Mitgliedsbeiträge nicht, auch nicht anteilig, erstattet.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Steuerkreis.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird als Jahreshauptversammlung mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstands schriftlich (einschließlich durch E-Mail) einberufen. In der Einberufung sind der Ort, der Tag, die Zeit, die Tagesordnung und der vollständige Wortlaut der Anträge zur Beschlussfassung anzugeben. Soll über die Feststellung des Jahresabschlusses beschlossen werden, so ist der Einladung eine Kopie des Jahresabschlusses beizufügen. Die Einberufung soll mit einer Frist von mindestens einem Monat erfolgen; bei der Berechnung dieser Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
- (2) Jedes Mitglied kann beim Vorstand schriftlich (einschließlich E-Mail) spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand muss den Antrag zu Beginn der Versammlung bekanntgeben. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zulassung des Antrags.
- (3) Der Vorsitzende des Steuerkreises führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Der Sitzungsvorsitzende leitet die Sitzung. Er bestimmt die Behandlung der Tagesordnungs- und Beschlusspunkte, ohne an die in der Einladung vorgesehene Reihenfolge gebunden zu sein, sowie die Art und die Reihenfolge der Abstimmung.
- (4) Über die Mitgliederversammlung wird unverzüglich eine vom Sitzungsvorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift gefertigt, die jedoch nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der gefassten Beschlüsse ist. Die Niederschrift soll mindestens enthalten: den Ort, den Tag sowie den Beginn und das Ende der Mitgliederversammlung; die Namen der Teilnehmer; die Namen der Anwesenden oder vertretenen Mitglieder; die Tagesordnung; die Feststellung des Sitzungsvorsitzenden zur Beschlussfähigkeit; die Zahl der für einen Beschluss abgegebenen Stimmen, Gegenstimmungen und Enthaltungen; die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie die Feststellung des Sitzungsvorsitzenden über die Beschlussfassung. Jedes Mitglied soll unverzüglich eine Kopie der Niederschrift erhalten.
- (5) Der Vorstand oder der Steuerkreis kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für erforderlich hält. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von mindestens



zehn vom Hundert aller Mitglieder oder Stammmitglieder oder mindestens einem Gründungsmitglied oder dem Steuerkreis unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird; das Verlangen ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung nicht einberufen, wenn gemäß § 9.6 über den Ausschluss eines Mitglieds beschlossen werden soll. Im Übrigen gelten für die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung §§ 11.1 und 11.2 entsprechend.

- (6) Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins oder an einem anderen Ort statt.

## **§ 12**

### **Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Beschlüsse der Mitglieder werden in Mitgliederversammlungen gefasst. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Die Vertretung eines Vereinsmitglieds in der Mitgliederversammlung erfolgt durch das gesetzliche Vertretungsorgan oder durch einen schriftlich bevollmächtigten rechtsgeschäftlichen Vertreter dieses Mitglieds. Der Vertreter eines Vereinsmitglieds kann auch ein in der Mitgliederversammlung anwesendes Mitglied des Vorstands des Vereins oder des Steuerkreises sein. Der Vertreter hat die Vollmacht unaufgefordert dem Sitzungsvorsitzenden zu übergeben, soweit nicht das Mitglied durch sein gesetzliches Vertretungsorgan vertreten wird. Die Vollmacht kann auch für mehrere Mitgliederversammlungen oder für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit erteilt werden. Die gleichzeitige Vertretung mehrerer Mitglieder ist zulässig. Mitglieder, die sich durch eine Vollmacht vertreten lassen, gelten als anwesend.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte aller Stammmitglieder anwesend sind. Anderenfalls ist unter Beachtung von § 11.1 eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und Stammmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einberufung hingewiesen wurde.
- (4) Mit Zustimmung aller Mitglieder kann die Mitgliederversammlung Beschlüsse ohne Einhaltung der Bestimmungen in §§ 11.1 und 11.2 fassen.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen und außerdem der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Stammmitglieder, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt oder nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine größere Mehrheit erforderlich ist. Die Beschlüsse zur Änderung dieser Satzung einschließlich zur Änderung des Vereinszwecks bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen

Stimmen und außerdem der Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen der Gründungsmitglieder.

- (6) Die Frist zur gerichtlichen Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung beträgt einen Monat ab dem Tag der Versammlung. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

### **§ 13 Vorstand**

- (1) Mitglied des Vorstands kann nur eine natürliche Person sein. Die Vorstandsmitglieder werden vom Steuerkreis bestellt und abberufen. Der Vorstand soll aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen, nämlich dem Vorsitzenden und dem Kassier. Der Steuerkreis kann weitere Vorstandsmitglieder bestellen. Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist jederzeit und auch ohne Angabe eines Grundes zulässig. Der Kassier vertritt den Vorsitzenden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (2) Soweit nicht der Steuerkreis bei der Bestellung zum Vorstandsmitglied etwas anderes bestimmt, erfolgt die Bestellung für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des betreffenden Vorstandsmitglieds für das erste Geschäftsjahr nach Beginn seiner Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Bestellung eines Vorstandsmitglieds ist beliebig häufig zulässig. Endet die Amtszeit des Vorsitzenden oder des Kassiers, so muss der Steuerkreis unverzüglich einen Nachfolger bestellen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung, jedoch erhalten sie ihre Aufwendungen gegen Nachweis ersetzt. Der Verein ist nicht verpflichtet, den Vereinsmitgliedern diejenigen Aufwendungen zu erstatten, die Vereinsmitgliedern in Ansehung der Vorstandsmitglieder entstanden sind.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt mit einer Frist von einem Monat auch ohne Angabe eines Grundes gegenüber dem Vorsitzenden des Steuerkreises niederlegen. Das Recht zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Vorstandsmitglieder können in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden auch per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung des Vorstands teilnehmen. Vorstandsmitglieder, die auch nicht nach § 13.5 Satz 2 an der Sitzung teilnehmen, können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie vor der Abstimmung schriftliche Stimmabgaben (auch per Telefax oder E-Mail) dem Vorsitzenden zukommen lassen.
- (6) Der Vorsitzende kann einen Beschluss des Vorstands durch schriftliche, durch Telefax oder E-Mail durchgeführte Abstimmung - sowie durch eine Kombination dieser

Kommunikationsmedien - herbeiführen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren innerhalb einer Frist von drei Tagen oder der vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Der Vorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens.

- (7) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlüsse ist. Die Niederschrift soll mindestens enthalten: den Ort und den Tag der Sitzung; die Namen der Teilnehmer und die Art der Teilnahme der Vorstandsmitglieder; die Tagesordnung; die Zahl der für einen Beschluss abgegebenen Stimmen, Gegenstimmen und Enthaltungen; die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung. Jedes Vorstandsmitglied erhält unverzüglich eine Kopie der Niederschrift.
- (8) Bei der Beschlussfassung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Im Falle der Stimmengleichheit hat der Vorsitzende eine zweite Stimme; die anderen Vorstandsmitglieder haben keine zweite Stimme, auch nicht der Kassier, wenn er den Vorsitzenden vertritt.

## **§ 14**

### **Geschäftsführung und Vertretung**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch zwingendes Gesetz einem anderen Organ des Vereins vorbehalten oder durch diese Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Unbeschadet der Gesamtverantwortlichkeit des Vorstands führt jedes Vorstandsmitglied sein Ressort im Rahmen etwaiger von der Mitgliederversammlung oder vom Steuerkreis beschlossener Vorgaben in eigener Verantwortung. Der Vorstand kann eine besondere Geschäftsstelle des Vereins einrichten. Die Geschäftsstelle befindet sich beim Vorsitzenden.
- (2) Der Verein wird vom Vorstand vertreten. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, wenn der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht.
- (3) Der Steuerkreis kann beschließen, alle oder einzelne Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder teilweise zu befreien und zur Einzelvertretung des Vereins zu ermächtigen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (5) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 15 Geschäftsführer**

- (1) Der Steuerkreis kann einen Geschäftsführer bestellen. Der Steuerkreis weist dem Geschäftsführer seine Aufgaben zu. Der Steuerkreis kann bestimmen, dass bestimmte Maßnahmen des Geschäftsführers nur mit Zustimmung des Steuerkreises oder des Vorstands vorgenommen werden dürfen. Der Geschäftsführer kann vom Steuerkreis jederzeit und auch ohne Angabe eines Grundes abberufen werden.
- (2) Der Vorstand kann mit dem Geschäftsführer einen Dienstvertrag schließen und insbesondere mit dem Geschäftsführer eine Vergütung für dessen Tätigkeit vereinbaren. Der Abschluss, die Änderung und die Beendigung des Dienstvertrages bedürfen der Zustimmung des Steuerkreises.

## **§ 16 Steuerkreis – Zusammensetzung, Amtszeit**

- (1) Mitglied des Steuerkreises kann nur eine natürliche Person sein. Der Steuerkreis besteht aus den Vorstandsmitgliedern kraft Amtes während der Dauer ihrer Amtszeit und weiteren mindestens fünf und höchstens 15 Mitgliedern, es sei denn, es greift die Ausnahme nach § 16 Abs. 4 Satz 2.
- (2) Steuerkreismitglied soll nur werden, wer besondere Kenntnisse und/oder Fähigkeiten auf einem Gebiet des Vereinszwecks hat.
- (3) Die Steuerkreismitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, soweit sie nicht als Vorstandsmitglied Steuerkreismitglied sind oder von den Gründungsmitgliedern entsandt werden. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Steuerkreismitglieder dauert bis zur Beendigung derjenigen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des betreffenden Steuerkreismitglieds für das erste Geschäftsjahr nach Beginn seiner Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl eines Steuerkreismitglieds ist beliebig häufig zulässig.
- (4) Jedes Gründungsmitglied ist berechtigt und verpflichtet, eine Person in den Steuerkreis zu entsenden. Höchstens zwei Unternehmen, die mit einem Gründungsmitglied nach § 15 AktG verbunden sind, sind berechtigt, jederzeit eine Person in den Steuerkreis zu entsenden; in diesem Fall erhöht sich die in § 16 Abs.1 Satz 2 bestimmte Höchstzahl an Steuerkreismitgliedern entsprechend. Unternehmen, die miteinander im Sinne von § 15 AktG verbunden sind, dürfen insgesamt höchstens drei Personen in den Steuerkreis entsenden. Das Entsendungsrecht schließt das Recht ein, das entsandte Mitglied abuberufen und dessen Nachfolger zu entsenden. Das Entsendungsrecht und die Entsendungspflicht erlöschen mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft des entsendungsberechtigten Mitglieds. Einzelne oder alle Steuerkreismitglieder

können von der Mitgliederversammlung aus wichtigen Grund abberufen werden. Die Amtszeit der von den Gründungsmitgliedern entsandten Steuerkreismitglieder ist nicht befristet und endet mit dem Ende der Mitgliedschaft des entsendungsberechtigten Mitglieds im Verein.

- (5) Der Vorsitzende des Vorstands ist als Steuerkreismitglied zugleich Vorsitzender des Steuerkreises. Der Kassier ist als Steuerkreismitglied zugleich stellvertretender Vorsitzender des Steuerkreises. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so wählt der Steuerkreis aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden des Steuerkreises. Der Vorsitzende des Steuerkreises vertritt den Steuerkreis. Der Steuerkreis wählt aus seiner Mitte ein Steuerkreismitglied, das den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern vertritt. Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (6) Die Steuerkreismitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung, jedoch erhalten sie ihre Aufwendungen gegen Nachweis ersetzt. Der Verein ist nicht verpflichtet, die Aufwendungen von Vereinsmitgliedern für Steuerkreismitglieder zu erstatten.
- (7) Jedes Steuerkreismitglied kann sein Amt mit einer Frist von einem Monat auch ohne Angabe eines Grundes gegenüber dem Vorsitzenden des Vorstands niederlegen. Das Recht zur sofortigen Amtsniederlegung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **§ 17**

### **Rechte und Pflichten des Steuerkreises**

- (1) Der Steuerkreis bestimmt, wie der Verein den Vereinszweck verfolgt. Die Rechte und Pflichten, die der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gesetzlich zwingend vorbehalten sind, bleiben unberührt.
- (2) Die Steuerkreismitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen. Die Vertretung von Steuerkreismitgliedern ist jedoch unbeschadet der in § 18.3 bestimmten Teilnahmemöglichkeiten gestattet. Der Vertreter darf nicht Mitglied des Vorstands des Vereins sein und nicht gleichzeitig mehrere Steuerkreismitglieder vertreten. Dies gilt nicht für die Vertretung mehrerer Steuerkreismitglieder, die von im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen gemäß §§ 16.3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 in den Steuerkreis entsandt wurden. Der Vertreter bedarf einer schriftlichen Vollmacht desjenigen Steuerkreismitglieds, das er vertreten soll.
- (3) Der Steuerkreis soll regelmäßige Sitzungen abhalten, mindestens jedoch eine Sitzung in jedem Kalenderquartal.
- (4) Der Steuerkreis kann eine Geschäftsordnung für den Steuerkreis erlassen und die Geschäftsordnung ändern und aufheben.

- (5) Der Steuerkreis berät den Vorstand. Jedes einzelne Steuerkreismitglied kann die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände des Vereins einsehen und prüfen sowie damit auch einzelne seiner Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen. Die Kosten trägt der Verein.
- (6) Der Steuerkreis kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschließen und die Geschäftsordnung ändern und aufheben. Die Geschäftsordnung kann insbesondere bestimmen, welche Maßnahmen des Vorstands der Zustimmung des Steuerkreises bedürfen.
- (7) Der Steuerkreis kann eine oder mehrere Arbeitsgruppen einsetzen, eine Arbeitsgruppe auflösen und mehrere Arbeitsgruppen zusammenlegen und die Zusammenlegung ändern oder beenden. Der Steuerkreis bestimmt den Rahmen der Aufgaben der Arbeitsgruppen und kann diese Aufgaben ändern.
- (8) Der Steuerkreis berät und überwacht die Arbeitsgruppen.
- (9) Die Steuerkreismitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Steuerkreismitglieder können Mitglied einer Arbeitsgruppe oder mehrerer Arbeitsgruppen werden.
- (10) Der Steuerkreis kann der Mitgliederversammlung Vorschläge zur Beschlussfassung machen. Die Mitgliederversammlung ist nicht an die Vorschläge des Steuerkreises gebunden.
- (11) Die Steuerkreismitglieder sind zur vertraulichen Behandlung der ihnen durch ihre Tätigkeit im Steuerkreis bekannt oder in sonstiger Weise zugänglichen Informationen verpflichtet, soweit nicht der Steuerkreis etwas anderes beschließt. Die Steuerkreismitglieder dürfen vertrauliche Informationen nur solchen Personen weitergeben oder in sonstiger Weise zugänglich machen, denen gegenüber sie zur Weitergabe oder Zugänglichmachung rechtlich verpflichtet sind, sowie solchen Personen, welche die vertraulichen Informationen zur Erfüllung der Pflicht des Stammmitglieds benötigen, um den Vereinszweck zu fördern. Die Steuerkreismitglieder sind im Falle von Zweifeln über die Pflicht zur vertraulichen Behandlung verpflichtet, einen Beschluss des Steuerkreises herbeizuführen. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht auch für die Dauer von drei Jahren nach dem Ende der Mitgliedschaft im Steuerkreis.

## **§ 18**

### **Beschlüsse des Steuerkreises**

- (1) Der Steuerkreis entscheidet durch Beschluss.
- (2) Der Steuerkreis ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder unter der zuletzt bekannt gegebenen Adresse eingeladen wurden und zwei Drittel der Steuerkreismitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Die Steuerkreismitglieder können in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorsitzenden auch per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung des Steuerkreises teilnehmen. Steuerkreismitglieder, die auch nicht nach § 18.3 Satz 1 an der Sitzung teilnehmen, können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie vor der Abstimmung schriftliche Stimmabgaben (auch per Telefax oder E-Mail oder Telefon) dem Vorsitzenden zukommen lassen. Der Vorsitzende kann einen Beschluss durch schriftliche, durch Telefax oder E-mail durchgeführte Abstimmung - sowie durch eine Kombination dieser Kommunikationsmedien - herbeiführen, wenn kein Steuerkreismitglied diesem Verfahren innerhalb einer Frist von drei Tagen oder einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Der Vorsitzende bestimmt die Einzelheiten des Verfahrens.
- (4) Bei der Beschlussfassung hat jedes Steuerkreismitglied eine Stimme. Das Stimmrecht eines Vorstandsmitglieds als Steuerkreismitglied ist ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über seine Bestellung zum bzw. seine Abberufung als Vorstandsmitglied, jedoch nicht bei Beschlussfassungen über die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (5) Beschlüsse des Steuerkreises bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Steuerkreismitglieder, soweit in dieser Satzung keine andere Mehrheit bestimmt ist.
- (6) Über die Beschlüsse des Steuerkreises ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beschlüsse. Die Niederschrift soll mindestens enthalten: den Ort, den Tag sowie den Beginn und das Ende der Sitzung; die Namen der Teilnehmer und die Art der Teilnahme der Steuerkreismitglieder; die Feststellung des Vorsitzenden zur Beschlussfähigkeit; die Tagesordnung; die Zahl der für einen Beschluss abgegebenen Stimmen, Gegenstimmungen und Enthaltungen; die Art und das Ergebnisse der Abstimmungen, die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassungen sowie etwaige Widersprüche von Steuerkreismitglieder gegen den Inhalt der Niederschrift. Jedes Steuerkreismitglied erhält unverzüglich eine Kopie der Niederschrift.

## **§ 19**

## **Lizenzordnung**

Der Steuerkreis kann eine IP-Lizenzordnung für den Verein erlassen. Die Beschlüsse des Steuerkreises zum Erlass, zur Änderung und zur Aufhebung der IP-Lizenzordnung bedürfen der Einstimmigkeit aller Steuerkreismitglieder.

### **§ 20**

#### **Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für die Zeit bis zum 31. Dezember 2014 wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.
- (2) Der Vorstand erstellt innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr in Form einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung nebst einem Tätigkeitsbericht und legt diese Unterlagen dem Steuerkreis vor.
- (3) Der Steuerkreis prüft den Jahresabschluss innerhalb eines Monats nach der Zuleitung durch den Vorstand und berichtet über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich oder mündlich an die Mitgliederversammlung. Am Schluss des Berichts hat der Steuerkreis zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind, und ob der den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss billigt.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses. Stimmt die Mitgliederversammlung dem Jahresabschluss zu, so ist der Jahresabschluss festgestellt.

### **§ 21**

#### **Auflösung und Liquidation des Vereins**

- (1) Über die Auflösung oder die Aufhebung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Diese Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und außerdem der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Stammmitglieder.
- (2) Die Auflösung und Liquidation des Vereins sind zu beschließen, wenn der Vereinszweck unmöglich geworden oder erreicht ist oder nach vernünftiger Beurteilung nicht mehr oder nur noch mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind die Liquidatoren, soweit nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und außerdem der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Stammmitglieder.



- (4) Nach dem Auflösungsbeschluss sind unverzüglich sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins unter bestmöglicher Verwertung des Vereinsvermögens zu berichtigen. Die Sachbeiträge von Mitgliedern sind an diese Mitglieder zu erstatten, soweit die Sachbeiträge als solche im Vereinsvermögen noch vorhanden sind. Soweit die Sachbeiträge nicht mehr im Vereinsvermögen vorhanden sind oder nach der Beitragsleistung beschädigt oder verschlechtert wurden, ist eine Erstattung des Wertes bzw. Wertverlusts ausgeschlossen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, das nach Berichtigung sämtlicher Verbindlichkeiten und nach Erstattung der noch vorhandenen Sachbeiträge an die Mitglieder, die den betreffenden Sachbeitrag geleistet haben, verblieben ist, an die Mitglieder zu gleichen Teilen.

\*\*\*\*\*